

**04.05.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - Inzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

---

**Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV)****A**

(Bei Ab-  
lehnung  
entfallen  
Ziffern  
2 bis 6)

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und  
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

AS, FJ

(Entfällt  
bei Ab-  
lehnung  
von  
Ziffer 1)

2. Die Verordnung überschreitet die Verordnungsermächtigung, indem sie eine erstmalige Festsetzung der Regelsätze zum 1. Januar 2005 vorsieht. Die Verordnungsermächtigung des § 40 SGB XII ist zwar vorzeitig in Kraft getreten, sie ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jedoch nur, Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 SGB XII sowie ihre Berechnung zur Fortschreibung zu erlassen. Eine Ermächtigung, den Zeitpunkt der Festsetzung der Regelsätze abweichend von höherrangigem Recht zu regeln, kann der Verordnungsermächtigung nicht entnommen werden. Insoweit ist § 5 der Regelsatzverordnung wegen Verstoßes gegen § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII als höherrangigem Recht nichtig, da hier eine Festsetzung der Regelsätze jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres vorgesehen ist.

...

- FJ  
(Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1)
3. Ein Spielraum der Länder bei der Umsetzung der Regelsatzverordnung ist in Wirklichkeit nicht gegeben. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung ermächtigt zwar die Länder, der Bemessung der Regelsätze eine bundeseinheitliche oder regionale Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde zu legen. Da jedoch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Stichprobengröße für die für die Bemessung notwendige Referenzgruppe (Ein-Personen-Haushalte im unteren Einkommensquintil) für die meisten Länder keine repräsentative Stichprobe auswirft, werden die Länder de facto daran gehindert, die Regelsätze auf Basis einer auf das jeweilige Land bezogenen regionalen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festzulegen. Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25. Oktober 1989, der die Beibehaltung der Möglichkeit der Regionalisierung der Regelsätze fordert, wird damit negiert.
- FJ  
(Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1)
4. Zur Konkretisierung der "Haushalte in unteren Einkommensgruppen" i. S. d. § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII sind nach § 2 Abs. 3 der Verordnung bei der Regelsatzbemessung die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe zu Grunde zu legen. Zur sachlich zwingenden Vermeidung eines Zirkelschlusses bei der Ermittlung des eckregelsatzrelevanten Verbrauchs ist es jedoch notwendig, auch die Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem GSiG bzw. dem SGB II aus der Referenzgruppe herauszunehmen.
- AS, FJ  
(Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1)
5. Die Ableitung des Eckregelsatzes ist nicht hinreichend transparent, insbesondere die Festlegungen der Vomhundertanteile an den einzelnen Verbrauchsausgabenanteilen in § 2 Abs. 2 der Verordnung sind aufgrund der amtlichen Begründung allein nicht nachvollziehbar; teils handelt es sich offensichtlich um willkürliche Setzungen. Auch die finanziellen Auswirkungen der Verordnung bleiben intransparent, da in der Begründung zu § 4 lediglich eine Modellberechnung für die alten Länder mitgeteilt wird; Berechnungen für Gesamtdeutschland sowie für die neuen Länder, die das Statistische Bundesamt laut der Begründung zu § 2 zur Verfügung stellt, fehlen.

**B**

(Entfällt  
bei Ab-  
lehnung  
von  
Ziffer 1)

6. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und  
der **Ausschuss für Frauen und Jugend**  
empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Entwurf zur Änderung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) vorzulegen.

Notwendig ist dies, damit die Rechtgrundlage für eine Festsetzung der Regelsätze zum 1. Januar 2005 geschaffen wird. § 40 SGB XII ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung nur, Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze nach § 28 SGB XII sowie ihre Berechnung zur Fortschreibung zu erlassen. Eine Ermächtigung, den Zeitpunkt der Festsetzung der Regelsätze abweichend von höherrangigem Recht zu regeln, kann der Verordnungsermächtigung nicht entnommen werden. Insoweit ist § 5 der Regelsatzverordnung wegen VerstoÙes gegen § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII als höherrangigem Recht nichtig.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, die sich aus der Begründung für die Nichtzustimmung zu der Regelsatzverordnung ergebenden Kritikpunkte zu berücksichtigen.

**C**

7. Der **Finanzausschuss** und  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**  
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.